

Anlage zum Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben 2020

Die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen sind Bestandteil des Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben für das Haushaltsjahr 2020:

1. Grundsteuer A

Die Grundsteuer A wird für nicht bebaubare, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erhoben.
Hebesatz **250 v. H.** (Vorjahr 250 v. H.)

2. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für bebaute und bebaubare sowie für alle Grundstücke, die nicht nach dem Messbetrag A veranlagt werden, erhoben.
Hebesatz **413 v. H.** (Vorjahr 413 v. H.)

3. Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und
- b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge,

abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt für das Veranlagungsjahr 2020 die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge aus dem Ablesezeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Vorjahres. Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich **3,40 EUR** (Vorjahr 3,15 EUR).

4. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Die Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die Quadratmeterzahl (m²) der vorgenannten Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² **0,95 EUR** (Vorjahr 0,92 EUR).

5. Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes bzw. bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- a) Gebühr Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen = **26,00 EUR/cbm** (Vorjahr 22,56 EUR/cbm)
- b) Gebühr Abwässer aus abflusslosen Gruben = **23,50 EUR/cbm** (Vorjahr 20,00 EUR/cbm)

Da das für die Gemeinde Sonsbeck tätige Entsorgungsunternehmen noch keine Auflistung der im Veranlagungsjahr 2019 tatsächlich abgefahrenen Abwässer aus abflusslosen Gruben erstellt hat, wird im Veranlagungsbescheid die Menge des Jahres 2018 als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Sobald der Verwaltung die genauen Mengen des Jahres 2019 vorliegen, wird eine Berichtigung für das letzte Jahr umgehend erfolgen. Gleichzeitig wird die ermittelte Abwassermenge als Bemessungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt.

6. Straßenreinigungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt **1,40 EUR** je Meter Grundstücksseite (Vorjahr 1,40 EUR/Frontmeter).

7. Niersverbandsgebühren und Wasser- und Bodenverbandsbeiträge

Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) für das Jahr 2020 pro Quadratmeter wie folgt festgesetzt:

- a) Niersverbandsgebühr = **0,001177 EUR/qm**
(Vorjahr 0,001022 EUR/qm)
- b) Gebühr Wasser- und Bodenverband (WABO) Kervenheimer Mühlenfleuth = **0,002575 EUR/qm**
(Vorjahr 0,002575 EUR/qm)
- c) Gebühr Wasser- und Bodenverband (WABO) Issumer Fleuth = **0,002150 EUR/qm**
(Vorjahr 0,002150 EUR/qm)

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes (LWG) wird ab dem Haushaltsjahr 2020 der bisherige Gebührenmaßstab von ha auf qm verändert. Zum besseren Vergleich werden die ha-Sätze des Vorjahres 2019 ebenfalls als qm-Sätze dargestellt.

8. Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhrten. Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

| Behältervolumen/ Entleerungen/Jahr | Grundgebühr in EUR | Volumengebühr in EUR | Jahresgebühr in EUR | Jahresgebühr Vorjahr in EUR |
|---------------------------------------|-----------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------|
| 40 l - 13 Entl./grau | 23,52 | 54,00 | 77,52 | 76,56 |
| 80 l - 13 Entl./grau | 23,52 | 108,00 | 131,52 | 130,80 |
| 80 l - 26 Entl./grau | 23,52 | 216,00 | 239,52 | 239,28 |
| 120 l - 13 Entl./grau | 23,52 | 162,12 | 185,64 | 185,28 |
| 120 l - 26 Entl./grau | 23,52 | 324,24 | 347,76 | 348,24 |
| 240 l - 13 Entl./grau | 24,00 | 324,24 | 348,24 | 348,72 |
| 240 l - 26 Entl./grau | 24,00 | 648,48 | 672,48 | 674,64 |
| 1.100 l - 13 Entl./grau | 36,72 | 1.486,80 | 1.523,52 | 1.530,00 |
| 1.100 l - 26 Entl./grau | 36,72 | 2.973,60 | 3.010,32 | 3.024,48 |
| 120 l - 26 Entl./Bio | 2,28 | 35,64 | 37,92 | 39,00 |
| 240 l - 26 Entl./Bio | 2,76 | 71,28 | 74,04 | 76,20 |
| 1.100 l - 26 Entl./Bio | 15,48 | 327,24 | 342,72 | 352,56 |
| 240 l - 13 Entl./blau | | 12,00 | 12,00 ^{*1} | 9,96 |
| 1.100 l - 13 Entl./blau | | 55,08 | 55,08 | 46,08 |
| 70 l Abfallsack | | | 9,00 | 9,00 |

^{*1} Diese Gebühr wird nur ab der 2. blauen Papiertonne festgesetzt.

Bitte überweisen Sie die fälligen Beträge künftig direkt bei Ihrem Kreditinstitut bzw. nutzen Sie die Vorteile des Bankabbuchungsverfahrens. Das SEPA-Lastschriftmandat kann mittels des beigefügten Vordruckes bei der Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck beantragt werden. Sofern Sie bereits am Bankabbuchungsverfahren teilnehmen, ist kein Antrag beigefügt.

Sollten Sie noch Fragen zu dem beigefügten Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben für das Jahr 2020 haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeiterinnen Frau Bruckwilder (Tel. 02838/36-122) und Frau Koth (Tel. 02838/36-123), Zimmer 11, die Ihnen dann gerne zur Verfügung stehen.